

- über Herrn Beigeordneten Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens
gez. Richrath

Aufstellung eines Verkehrsspiegels auf der Feldstraße an der Einmündung zur Torstraße

- **Bürgerantrag vom 03.12.2015**
- **Nr. 2016/0916**

Zum Bürgerantrag wird wie folgt Stellung genommen:

Die Petenten beantragen die Aufstellung eines Verkehrsspiegels auf der Feldstraße an der Einmündung zur Torstraße zur Verbesserung der Sichtbeziehungen.

Die Örtlichkeit wurde zwischenzeitlich überprüft. Die Kreuzung ist vergleichbar mit zahlreichen weiteren Kreuzungen im gesamten Stadtgebiet Leverkusen. Gemäß § 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO) darf in eine Kreuzung nur eingefahren werden, wenn man die vorfahrtsberechtigten Kreuzung einsehen kann. Ist dies nicht möglich, weil die Kreuzung unübersichtlich ist, muss man sich vorsichtig in die Kreuzung hineintasten, bis man die notwendige Übersicht hat. Nach den Verwaltungsvorschriften der StVO wird hier vom Fahrzeugführer ein besonders hohes Maß an Sorgfalt verlangt. Besonders in Bezug auf parkende Fahrzeuge in der Feldstraße wird eine erhöhte Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer gefordert.

Da im vorliegenden Fall eindeutige, rechtliche Regelungen aufgrund der StVO bestehen, kann dem Antrag auf Errichtung eines Verkehrsspiegels straßenverkehrsrechtlich nicht zugestimmt werden.

Die Erfahrung mit Verkehrsspiegeln hat zudem gezeigt, dass diese nicht geeignet sind, Verkehrssituationen zu verbessern. Die Aufstellung dieser Spiegel führt oft zu einem Sicherheitsgefühl, welches nicht vorhanden ist. In einem Verkehrsspiegel kann die Geschwindigkeit eines herannahenden Fahrzeuges nicht abgeschätzt werden, die Spiegel können Witterungseinflüssen kaum standhalten, sind oft beschlagen und erlauben bei Regen keine Sicht mehr auf die Straße. Hinzu kommt, dass die vorhandenen Spiegel ständig gerichtet werden müssen oder gar unbrauchbar sind durch Zerstörungen.

Auf Grundlage dieser Erfahrungen werden im Stadtgebiet Leverkusen Verkehrsspiegel nur dann angeordnet, wenn es hier eine besondere Gefahrensituation gibt, die über das übliche Maß hinausgeht. Dies ist aber vorliegend nicht gegeben.

gez. Laufs